

Kongress in Antwerpen.

2258

Justiz- & Polizeidepartement, Wortweg vom 29. no. 1848.

Am internationalen Kongress, der in Antwerpen im Jahr 1890
zusammentrat, um die Freize der Insassen für unrechtfähige Kinder, den
Besitzverlust über Flüchtlinge und unklare Flüchtlinge, den Präventiv-
massnahmen gegen Lattal und Landstrafsform zu beraten, unter der Führung
des Hrn. Dr. Paul Leduc in Genf vertreten.

Wichtigste Note vom 30. April selbst von dem Internationalen im
Anknüpfung an die belgische Justizreform von dem 27. Juli bis
2. August 1890 die zweite Sitzung des Kongresses stattfinden
sollen, und drückt die Hoffnung ihrer Regierung aus, dass die Beschlüsse
sich von selbst aus der Valuation heraus herauskommen lassen.

Die von dem Kongress vorgeschlagenen Freize zerfallen in vier Ab-
teilungen, nämlich:

- I. Insassen für Kinder;
- II. Besitzverlust über Flüchtlinge und unklare Flüchtlinge;
- III. Abwehr gegen Landstrafsform und Lattal. Befreiung der Geistlos;
Anmerkungen;
- IV. Herkunft. (Statistik der Rückfälle; Statistik der Ergebnisse der Besitz-
verlust über unklare Flüchtlinge und über unrechtfähige Kinder;



50. Sitzung vom 4. Juni 1894.

Anwendung des Prästanz der unbestimmten Strafen; Wertschätzung
des Prästanz der Freisheitsstrafen, vornehmlich wegen der zu langen
Freisheitsstrafen Herabwürdigung; Aufhebung der Kongruenz des Ein-
zelstrafs in Strafsachen).

Ausschicht der Vorarbeiten für ein einheitliches Strafgesetzbuch,
welche in einem Besonderen mit dem von Kongress in Antwerpen
zu beschließenden Vertrag zusammenzuführen, wird entsprechend be-
schlossen, es seien als schiedsgerichtliche Valensinisten von dem Kongress in
Antwerpen beauftragt:

1. Hr. August Cornaz, Anwaltskanzlei, in Lausanne;
2. Hr. Dr. jur. Georg Favre, Professor der Strafrecht an der Uni-
versität Lausanne;
3. Hr. Dr. med. Paul Lacharme in Genf.

Die Valensinisten müssen keinerlei Instruktionen erhalten.
Insbesondere haben aber von Kongress zu erklären, dass ihre Aktion
mit dem Ausschluss ihrer persönlichen Äußerungen verbunden sind
für ihre Landesregierung in keinem Sinne bindend seien.

Am 4. h. h. Cornaz, Favre & Lacharme, unter Zustimmung
des Prästanz.

Protokollausgabe und Inkrafttreten des Anwaltsrechts (Politik)
zur Mitteilung der Herren der schiedsgerichtlichen Valensinisten von der
belgischen Justizverwaltung und zur Festigung und Polignidanzverwaltung für
Kontrollverfahren.